

Dringender Verdacht kann sich auch aus einer von einer anderen Person gegebenen Information begründen, mit der auf das Mitführen der oben genannten Sachen hingewiesen wird. Er kann auch auf operativen Hinweisen beruhen.

Der Dringende Verdacht für das Mitführen von im § 13 Abs. 1 genannten Sachen kann auch aus der Art der die Gefahr verursachenden Handlung und den Umständen ihrer Verursachung begründet sein. Sollen zum Beispiel im Zusammenhang mit einer Zusammenrottung von Kräften des politischen Untergrundes feindlich-negative Schriften gezeigt oder verteilt werden, sind alle Personen, die zur relevanten Zeit als Beteiligte am Ereignisort angetroffen werden, dringend verdächtig, solche Sachen bei sich zu führen. Personen, die sich auf dem Weg dorthin befinden und insbesondere zum Kreis der Organisatoren und Rädelsführer gehören, sind in gleicher Weise dringend verdächtig. Sie können auf der Grundlage von § 13 Abs. 1 durchsucht werden.

Die Durchsuchung solcher Personen kann im Zusammenhang mit der Zuführung zur Sachverhaltsklärung, sie kann aber auch erst im Zusammenhang mit der Befragung erfolgen.

Bei Personen, die nicht vom Ereignisort oder vom Weg zu diesem zugeführt werden, sondern deren Zuführung von der Wohnung oder Arbeitsstelle aus erfolgt, läßt sich der dringende Verdacht, daß sie Sachen gemäß § 13 Abs. 1 bei sich führen ebenfalls aus der Art der abzuwehrenden Gefahr und ihrer Verursachung begründen. Erforderlich für diese Begründung ist, daß die gesamte Vorgehensweise so gestaltet ist, daß der Betreffende in diesen spezifischen Situationen stets derartige Sachen bei sich trägt.